

GRÄBER-

und

GRABMALREGLEMENT

für den

FRIEDHOF TANNHOF

vom 15. Mai 2001

Stand: 1. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Gräber-Ordnung	2
§ 1 Grabarten.....	2
§ 2 Totgeburten.....	2
§ 3 Freigabe von Grabfeldern	3
§ 4 Zuweisung der Grabstätten	3
II. Grabesruhe und Belegung	3
§ 5 ¹⁾ Belegungsdauer und Grabesruhe	3
§ 6 ²⁾ Anzahl Belegungen	4
III. Grabmasse und Bepflanzung	4
§ 7 Masse	4
§ 8 Dauerpflanzung.....	4
§ 9 Private Pflanzungen	4
§ 10 Pflege und Unterhalt	5
§ 11 Vernachlässigte Gräber.....	6
§ 12 Gemeinschaftsurnengrab	6
§ 12a Baum- und Wiesenurnengrab	6
IV. Aufhebung von Gräbern	7
§ 13 Ankündigung	7
V. Grabmal-Vorschriften	7
§ 15 Allgemeines.....	7
§ 16 Zulässige Materialien	7
§ 17 Höchst- und Mindestmasse.....	8
§ 18 Feste Masse.....	9
§ 19 Ausführung und Bearbeitung.....	9
§ 20 Farben.....	10
§ 20a Privatgräber.....	10
§ 21 Anschrift	10
§ 22 Bewilligungspflicht	11
§ 23 Vorschriftswidrige Grabmale	11
§ 24 Setzen der Grabmale	11
§ 25 Anzeige der Arbeiten.....	11
§ 26 Ausrichtung und Fundation der Grabmale.....	12
VI. Schlussbestimmungen	12
§ 27 Inkrafttreten	12
ANHANG	14
GRÄBER-SKIZZEN	14

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 33 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom
5. Dezember 1978 -

beschliesst:

I. Gräber-Ordnung

§ 1

Grabarten

Die Friedhof-Anlage weist folgende Grabarten auf:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Sarggrab | "SG" |
| 2. Kindergrab (bis 12 Jahre) ¹⁾ | "KG" |
| 3. Urnengrab mit stehendem Grabmal (Feld) | "UGS" |
| 4. Urnengrab mit liegendem Grabmal (Feld) | "UGLF" |
| 5. ²⁾ | |
| 6. Urnennische mit Pflanzfläche (Randfelder) | "UNM" |
| 7. ³⁾ | |
| 8. Familien-Urnengrab mit Wandplatte | "FUGW" |
| 9. Familien-Sarggrab mit liegendem Grabmal | "FSGL" |
| 10. Familien-Sarggrab mit Wandplatte | "FSGW" |
| 11. Familien-Sarggrab mit stehendem Grabmal | "FSGS" |
| 12. Privatgrab | "PG" ⁴⁾ |
| 13. Gemeinschaftsgrab | "GG" ⁵⁾ |
| 14. Wiesen-Urnengrab | „WUG“ ⁶⁾ |
| 15. Baum-Urnengrab | „BUG“ ⁷⁾ |

§ 2

Totgeburten

Die im Geburtsregister eingetragenen Totgeburten werden in einem besonderen Grabfeld beigesetzt.

¹⁾ Fassung gemäss GVB 1002 vom 24. Juni 2008

²⁾ Aufgehoben mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

³⁾ Aufgehoben mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

⁴⁾ § 1 Ziffer 12 eingefügt mit GRB 2947 vom 17. Mai 2005

⁵⁾ Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

⁶⁾ Eingefügt mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

⁷⁾ Eingefügt mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

§ 3

Freigabe von Grabfeldern Über die Freigabe von Grabfeldern zur Belegung entscheidet die Baudirektion.

§ 4¹⁾

Zuweisung der Grabstätten

¹ Alle Grabarten können nur im Rahmen des verfügbaren Angebots belegt werden.

² Sie werden in fortlaufender Reihenfolge belegt. Eine Reservation von Grabstätten ist nicht möglich.

³ Der Erwerb von Privatgräbern durch Personen mit Wohnsitz in Grenchen oder mit einer besonderen Beziehung zu Grenchen ist jederzeit möglich.

⁴ Beim Wiesenurnen- und beim Baumurnengrab ist eine Reservation des Grabplatzes möglich ab dem Zeitpunkt, an dem der Todesfall beim Bestattungsamt gemeldet ist. Die Reservation ist beim Friedhofsgärtner vorzunehmen. Ohne Reservation wird der Grabplatz vom Friedhofsgärtner zugeteilt.²⁾

II. Grabesruhe und Belegung

§ 5¹⁾ Belegungsdauer und Grabesruhe

Belegungsdauer und Grabesruhe

¹ Die Belegungsdauer der einzelnen Grabarten beträgt mindestens:

Sargreihengrab	20 Jahre
Kindergrab	20 Jahre
Urnengrab	20 Jahre
Urnennische	20 Jahre
Familiengräber	60 Jahre
Privatgräber	100 Jahre ab Erwerb

² Die Grabesruhe beträgt in diesen Grabarten 20 Jahre.

³ Im Gemeinschaftsgrab³⁾ besteht keine Mindestbelegungsdauer und keine Grabesruhe.

¹⁾ §§ 4 bis 6 in der Fassung gemäss GRB 2947 vom 17. Mai 2005

²⁾ § 4 Abs. 4 eingefügt mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

³⁾ Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

§ 6²⁾ Anzahl Belegungen

Anzahl Belegungen ¹ Die einzelnen Grabarten können wie folgt belegt werden:

Sargreihengrab	max. 1 Sarg und zusätzlich 1 Urne ¹⁾
Kindergrab	max. 1 Sarg oder 1 Urne
Urnengrab	max. 2 Urnen
Urnennische	max. 2 Urnen
Familiengräber und Privatgräber	max. 4 Säрге, Urnen unbeschränkt

² In Familiengräbern und Privatgräbern darf in den letzten 20 Jahren der Belegungsdauer kein Sarg mehr beigesetzt werden.

³ In allen Grabarten sind Urnenbeisetzungen in den letzten 20 Jahren der Belegungsdauer nur möglich, nachdem beim Bestattungsamt ein Verzicht auf die volle Grabesruhe unterzeichnet wurde.

III. Grabmasse und Bepflanzung

§ 7

Masse

¹ Die Masse der einzelnen Grabarten und deren Gestaltung, insbesondere jene der privaten Pflanzflächen, richten sich nach den Skizzen im Anhang, die Bestandteil dieses Reglements bilden.

² Die Grabtiefen sind in den Skizzen für die Sarggräber angegeben. Die Urnen-Setztiefe beträgt bei allen Grabarten 60 cm.

§ 8

Dauerpflanzung

Die Dauerpflanzung wird bei allen Grabarten durch den Friedhof besorgt und darf nicht verändert werden.

§ 9

Private Pflanzungen

¹ Die Bepflanzung der privaten Pflanzflächen ist Sache der Hinterbliebenen.

¹⁾ Fassung gemäss GVB 1002 vom 24. Juni 2008

² Die privaten Pflanzflächen sind mit Wechselflor oder mit den gleichen Pflanzen wie die Dauerbepflanzung anzupflanzen. Die Bepflanzung soll sich harmonisch in die Umgebung einfügen und die Würde des Friedhofs respektieren.

³ Pflanzungen dürfen in der Breite die Grabstätte und in der Höhe das Grabmal nicht überragen, respektive bei liegenden Grabmalen nicht höher als 50 cm sein.

⁴ Sträucher und Gehölze, private Einfassungen aller Art sowie Pflanzungen hinter den Grabmalen sind nicht statthaft.

⁵ Das Bestreuen oder Belegen der privaten Pflanzflächen mit glänzendem oder buntem Material und Gegenständen aller Art sowie Grabschmuck aus Kunststoffen ist verboten. Lose Steine dürfen angebracht werden, wenn sie von der Randbepflanzung durch eine fixe Abtrennung getrennt werden und die Bepflanzungsfläche mindestens 2/3 begrünt ist. Erlaubt ist das Anbringen von Keramikfotos mit einem Deckel; das Anbringen anderer Fotografien ist verboten.¹⁾

⁶ Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, Anpflanzungen und Gegenstände, welche den Vorschriften nicht entsprechen, entschädigungslos zu entsorgen²⁾.

⁷ Eine private Pflanzfläche ist nur bei folgenden Gräbern vorhanden:

- a) Sargreihengrab
- b) Kindergrab
- c) Urnengrab mit liegendem und stehendem Grabmal
- d) Urnennische
- e) Familiengräber und Privatgräber

Beim Gemeinschaftsgrab, Wiesenurnengrab und dem Baumurnengrab ist keine private Pflanzfläche vorhanden.³⁾

§ 10

Pflege und Unterhalt

¹ Die privaten Pflanzflächen sind in gepflegtem Zustand zu erhalten.

² Pflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Grabmalbeschriftung sichtbar bleibt.

¹⁾ § 9 Abs. 5 in der Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

²⁾ § 9 Abs. 6 letztes Wort geändert gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

³⁾ § 9 Abs. 7 eingefügt mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

§ 11

Vernachlässigte Gräber

¹ Gräber, die seit mehr als einem Jahr nicht mehr gepflegt wurden, werden von der Friedhofgärtnerei auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen.

² Vernachlässigte Gräber können bereits vor Ablauf der Belegsdauer aufgehoben werden, sofern die Grabesruhe abgelaufen ist. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.¹⁾

§ 12²⁾

Gemeinschafts- grab³⁾

¹ Für im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen kann eine Inschrift mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr an dem dafür vorgesehenen Platz angebracht werden.³⁾

² Die Inschriften werden vom Friedhof organisiert und bleiben mindestens 10 Jahre bestehen.⁴⁾

³ Blumen dürfen nur beim dafür vorgesehenen Ablageort vor den Inschriften niedergelegt werden.⁵⁾

§ 12a⁶⁾

Baum- und Wiesenurengrab

¹ Für in Baum- oder Wiesenurengräbern beigesetzte Person wird eine Inschrift mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr auf der Grababdeckplatte angebracht. Die Inschrift ist im Kaufpreis inbegriffen und wird vom Friedhofspersonal organisiert. Es sind keine anderen Inschriften möglich.

² Blumen und Grabschmuck dürfen nur auf der Grabplatte niedergelegt werden. Gegenstände, welche auf der Wiese oder in der Blumenrabatte liegen, werden vom Friedhofspersonal entschädigungslos entsorgt.

¹⁾ § 11 Abs. 2 eingefügt mit GRB 2947 vom 17. Mai 2005.

²⁾ § 12 Fassung gemäss GRB 2931 vom 26. April 2005.

³⁾ § 12 Marginalie und Abs. 1 Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

⁴⁾ § 12 Abs. 2 Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

⁵⁾ § 12 Abs. 3 Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

⁶⁾ § 12a eingefügt mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

IV. Aufhebung von Gräbern

§ 13

Ankündigung

¹ Die Aufhebung von Gräbern wird mindestens drei Monate im Voraus öffentlich bekannt gemacht.

² Die Angehörigen können die ihnen gehörenden Grabmale und Pflanzen abholen. Über die Abholung ist vom Friedhofpersonal Kontrolle zu führen.

³ Nach Ablauf der Frist wird über die nicht abgeholten Gegenstände frei verfügt.

⁴ Urnen- und Aschenreste aus aufgehobenen Gräbern werden in einem Sammelgrab beigesetzt.

§ 14¹⁾

V. Grabmal-Vorschriften

§ 15

Allgemeines

¹ Jedes Grabmal soll schlicht und würdig sein und sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen, damit der Friedhof als Stätte der Stille und Einkehr erhalten bleibt.

² Zugelassen sind Grabmale mit einfachen Grundformen, Kreuze und plastische Figuren.

§ 16

Zulässige Materialien

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 sind für Grabmale alle Steinmaterialien wie Sandsteine, Kalksteine, Muschelkalksteine, Marmore, Granite, Serpentine und Gneise, sowie Holz, Schmiedeisen und Bronzeguss zulässig.

² Ausgeschlossen sind folgende Materialien:

– schwarz-schwedisch Granit (SS-Granit) und andere rein schwarze Steine

¹⁾ Aufgehoben mit GVB 1002 vom 24. Juni 2008.

- weisser Carrara-Marmor und andere rein weisse Steine
- bunte Steine wie Rotmodern, Neugrün, Rosa-Marmor (Veroneser) und ähnliche
- Kunststeine aller Art
- aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmale

³ Bei den Urnennischen, Wiesenurnen- und Baumurnengräbern dürfen nur die vom Friedhof gelieferten Schriftplatten und Grababdeckungen verwendet werden.¹⁾

§ 17

Höchst- und Mindestmasse

¹ Bei folgenden Grabarten müssen die Grabmale die folgenden Höchst- und Mindestmasse einhalten:

	Max. Länge cm	Max. Höhe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm
a) <u>Reihen-Sarggräber</u>				
Stehende Grabmale				
Erwachsene		115	65	12
Kinder		75	40	10
Liegende Grabmale				
Erwachsene	70	15	55	6
Kinder	50	15	40	5
b) <u>Urnengräber</u>				
Stehende Grabmale		90 ²⁾	50	12
c) <u>Familien-Sarggräber</u>				
Stehende Grabmale		115	140	14

² Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel; dieser darf höchstens 10% der gesamten Höhe betragen. Die Grabmalhöhe wird ab Oberkante Plattenweg gemessen.

³ Die Höhenmasse für stehende Grabmale dürfen bei plastischen Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen (bis höchstens 30 cm³) Maximalbreite) um maximal 10 cm überschritten werden.

⁴ 4)

⁵ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmale in Stein.

¹⁾ § 16 Abs. 3 Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

²⁾ § 17 Abs. 1 Bst b Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

³⁾ § 17 Abs. 3 Fassung gemäss GRB 2240 vom 13. Juni 2017

⁴⁾ § 17 Abs. 4 aufgehoben mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

⁶ Kindergräber sind mit Steineinfassungen im gleichen Steinmaterial wie die Grabmale mit einem Aussenmass von 150 x 55 cm und eine Stärke von 5 bis 9 cm zu versehen. Das Liefern und Setzen der Einfassungen ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 18

Feste Masse

¹ Bei folgenden Grabarten müssen die Grabmale die folgenden Fixmasse einhalten:

	Länge cm	Höhe cm	Breite cm	Min. Dicke cm
a) <u>Familienerdgräber</u>				
Wandplatten		80	130	8
Liegende Grabmale (Pultplatten)	100		140 oder 2 x 70	10 vorn 20 hinten
b) <u>Familienurnengräber</u>				
Wandplatten		100	70	6
c) <u>Urnengräber</u>				
Liegende Grabmale (Pultplatten)	45		45	7 vorn 10 hinten

² Liegende Grabmale dürfen den Erdboden am Kopfende um höchstens 15 cm überragen.

§ 19

Ausführung und Bearbeitung

¹ Die Bearbeitung soll der Eigenart des Materials gerecht werden und in guter künstlerischer und handwerklicher Qualität ausgeführt werden.

² Ausgeschlossen sind nachfolgende Formen, Bearbeitungen und Verzierungen:

- alle polierten Steine
- extrem asymmetrische Formen (willkürlich unregelmässige Umrissform)
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein, Guss oder Blech)
- Radierungen, Keramikfiguren und Fotografien
- ¹⁾

¹⁾ § 19 Abs. 2, 5. Aufzählungsstrich aufgehoben mit GRB 2240 vom 13. Juni 2017

- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- Unbehauene Steine und Felsbrocken
- Gefräste Seitenkanten

³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal unauffällig seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Firmenschildern ist nicht gestattet.

§ 20

Farben

¹ Die Grabmale sind in ihrer natürlichen Materialfarbe zu belassen.

² Eingravierte Schriften können mit einer dem Material ähnlichen Farbe ausgetönt werden. Grelle und glänzende Farben sind nicht zugelassen.

§ 20a¹⁾

Privatgräber

¹ Die Grabmale dürfen, gemessen ab Oberkante Weg, maximal 180 cm hoch sein.

² Abweichungen von den Vorschriften der §§ 16 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2, 20 und 26 Abs. 1 sind zulässig, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die würdige und harmonische Wirkung des Friedhofs beeinträchtigt wird.

³ Muss das Grabmal für spätere Beisetzungen im selben Grab entfernt und neu gesetzt werden, haben die am Privatgrab berechtigten Personen die Kosten dafür zu tragen.

§ 21

Anschrift

Jedes Grabmal ist mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person zu kennzeichnen.

¹⁾ § 20a eingefügt mit GRB 2947 vom 17. Mai 2005.

§ 22

- Bewilligungspflicht*
- ¹ Für die Errichtung sowie für die Änderung von Grabmalen ist eine schriftliche Bewilligung der Baudirektion erforderlich.
 - ² Gesuche sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind:
 1. Zeichnung im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht)
 2. Angaben über die Art und Bearbeitung des Materials
 3. Wortlaut der Inschrift
 4. Name des Erstellers
 - ³ Für Grabmale mit plastischen Figuren kann die Einreichung eines Modells verlangt werden.
 - ⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu verweigern, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieses Reglements entspricht.

§ 23

- Vorschriftswidrige Grabmale*
- Die Baudirektion kann anordnen, dass widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmale auf Kosten der Pflichtigen wiederhergestellt oder entfernt werden müssen, sofern der rechtmässige Zustand nach schriftlicher Aufforderung nicht innert angemessener Frist wiederhergestellt wurde.

§ 24

- Setzen der Grabmale*
- Auf Sarggräbern dürfen vor Ablauf von 10 Monaten, respektive 8 Monaten bei Kindergräbern, seit der Belegung keine Grabmale gesetzt werden.

§ 25

- Anzeige der Arbeiten*
- ¹ Das Setzen oder Umsetzen von Grabmalen ist dem Friedhofgärtner vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
 - ² An Freitagnachmittagen, Samstagen, Sonntagen, öffentlichen Ruhetagen und Vortagen von öffentlichen Ruhetagen sowie bei stark aufgeweichtem Boden dürfen solche Arbeiten nicht ausgeführt werden.

³ Werden bei Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Unternehmer nach Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wiederherzustellen oder Schadenersatz zu leisten.

§ 26

Ausrichtung und Foundation der Grabmale

¹ Grabmale und Einfassungen müssen rechtwinklig und in Linie in die Gräberreihen gesetzt werden.

² Stehende Grabmale sind so auf Fundamente zu versetzen, dass eine ausreichende Standfestigkeit gewährt ist.

³ Schiefstehende oder umgefallene Grabmale sind sofort in ordnungsgemässen Zustand zu bringen.

⁴ Wird der Mangel trotz schriftlicher Mahnung nicht fachgerecht behoben, veranlasst die Baudirektion die Vornahme der notwendigen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten werden das Gräber-Reglement für den Friedhof Tannhof vom 4. April 1973 und die Grabmal-Vorschriften vom 12. Juli 1966 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 15. Mai 2001 (GRB Nr. 1601).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Die Änderung vom 26. April 2005 (GRB 2931) trat am 1. Januar 2006 in Kraft (GRKB 3180 vom 7. Dezember 2005).

Die Änderungen vom 17. Mai 2006 (GRB 2947) traten am 1. Juli 2006 in Kraft (GRKB 3410 vom 28. Juni 2006).

Die Änderungen vom 22. April 2008 (GRB 2049) traten am 25. Juni 2008 in Kraft.

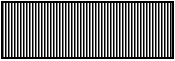

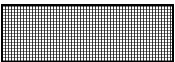


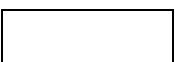
Die Änderungen vom 13. Juni 2017 (GRB 2240) traten am 1. Juli 2017 in Kraft.

ANHANG

GRÄBER-SKIZZEN

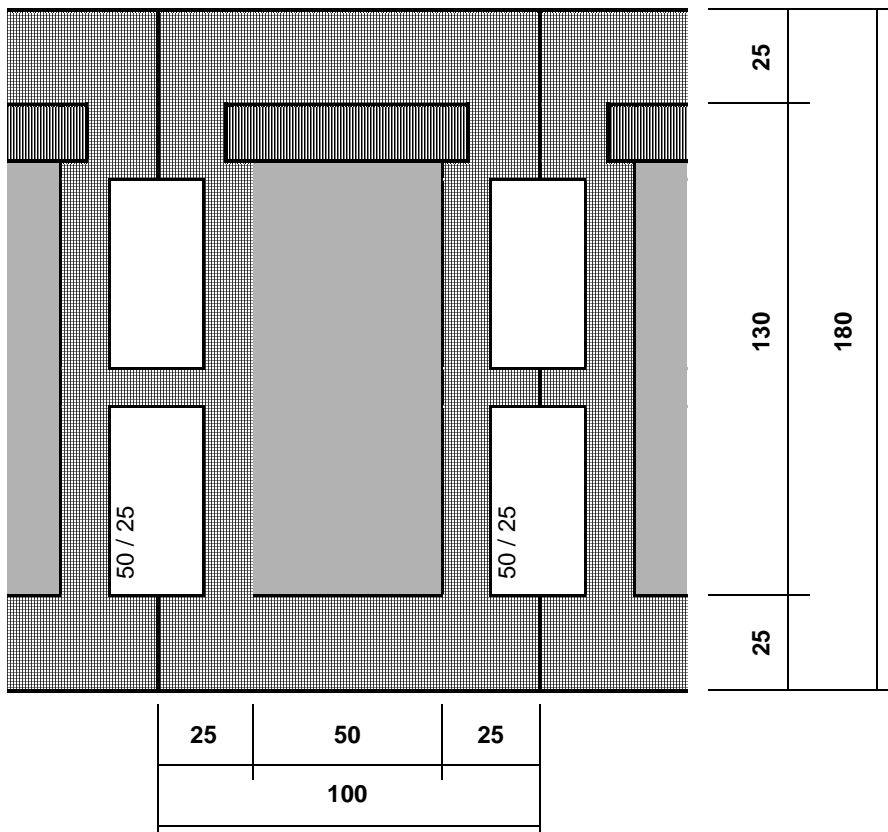
(§ 7 Gräber und Grabmalreglement für den Friedhof Tannhof)

Legende:

	Stehendes Grabmal / Wandplatte / Nischenplatte
	Liegendes Grabmal / Steineinfassung
	Dauerbepflanzung (durch Friedhof)
	Private Pflanzfläche (Wechselflor)
	Mauerquerschnitt
	Weg / Schrittplatte

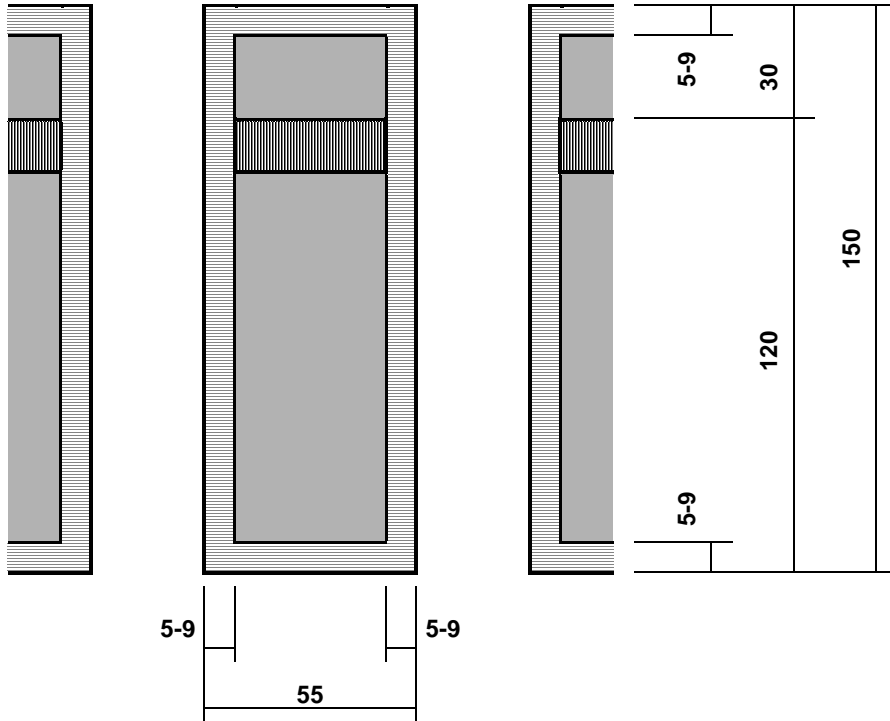
„SG“ SARGGRAB

Grabtiefe: 180 cm



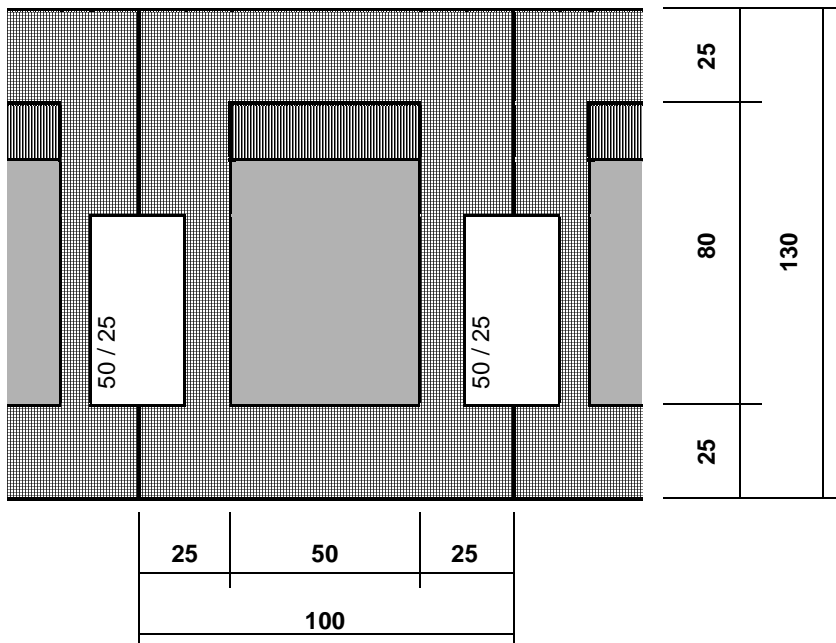
„KG“ KINDERGRAB

Grabtiefe: 130 cm



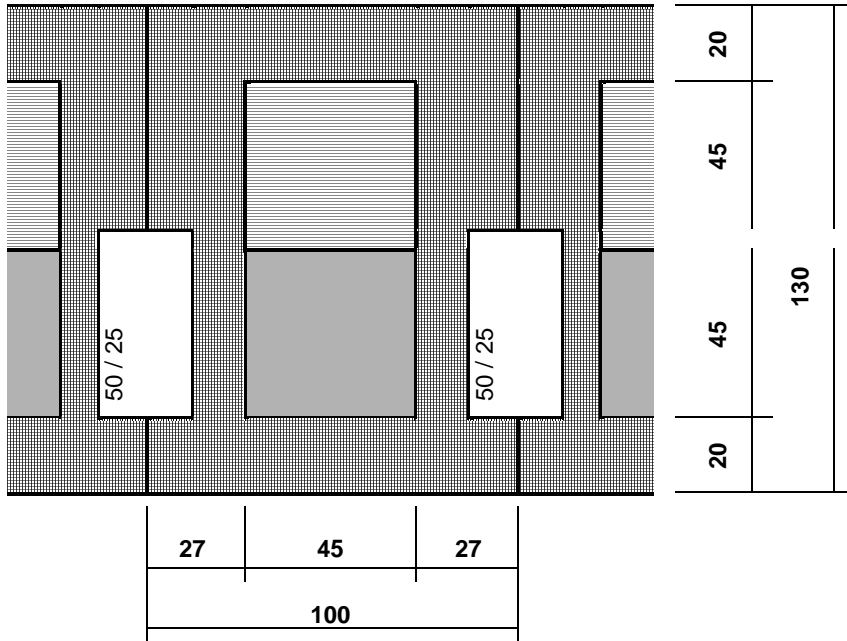
„UGS“ URNENGRAB mit stehendem Grabmal (Feld)

Urnensetztiefe: 60 cm



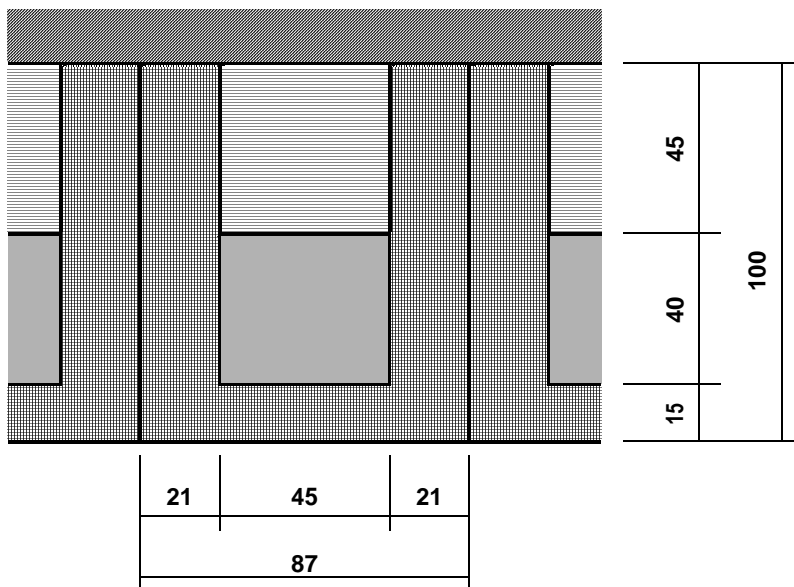
„UGLF“ URNENGRAB mit liegendem Grabmal (Feld)

Urnensetztiefe: 60 cm

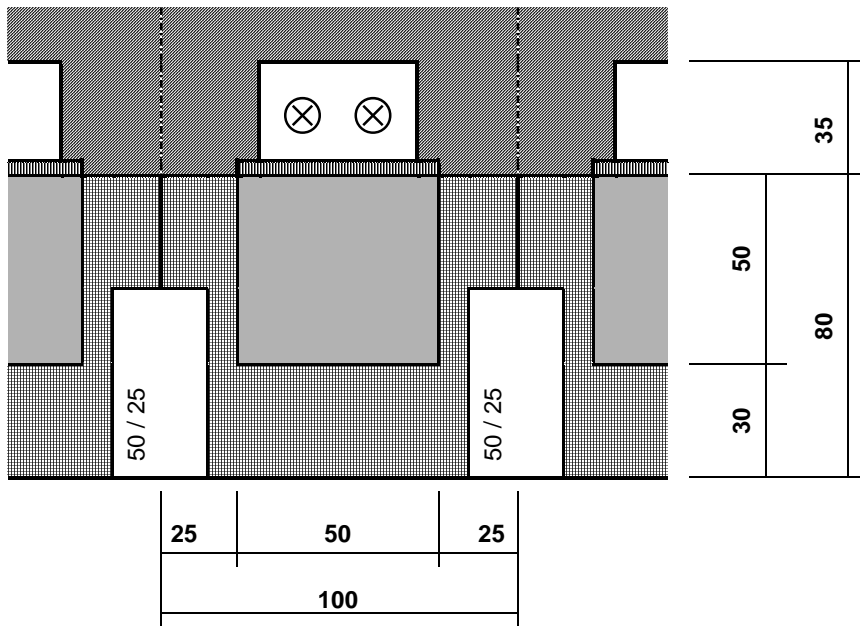


„UGLT“ URNENGRAB mit liegendem Grabmal (Terrassen)

Urnensetztiefe: 60 cm (Gräberart aufgehoben mit GRB 2240/13.06.2017)

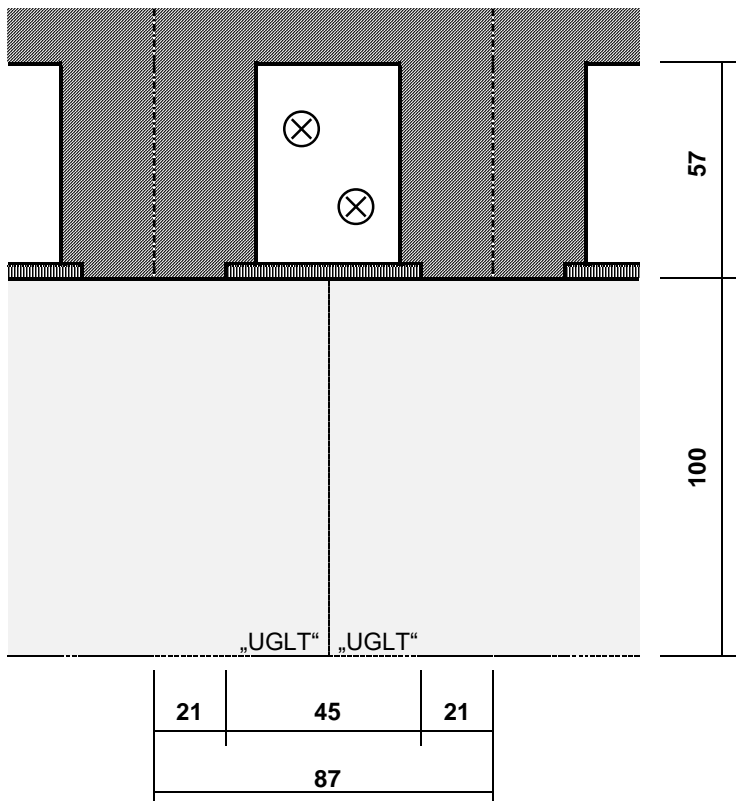


„UNM“ URNENNISCHE mit Pflanzfläche



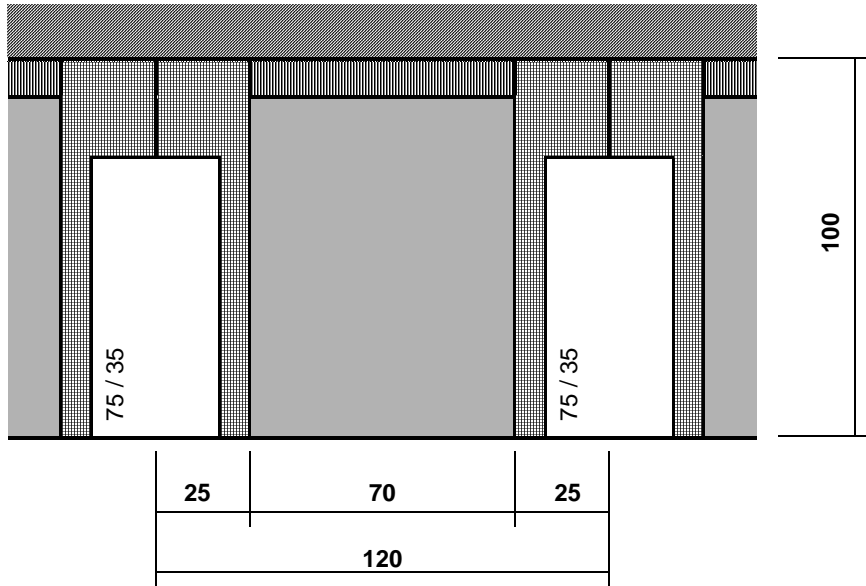
„UNO“ URNENNISCHE ohne Pflanzfläche

(Gräberart aufgehoben mit GRB 2240/13.06.2017)



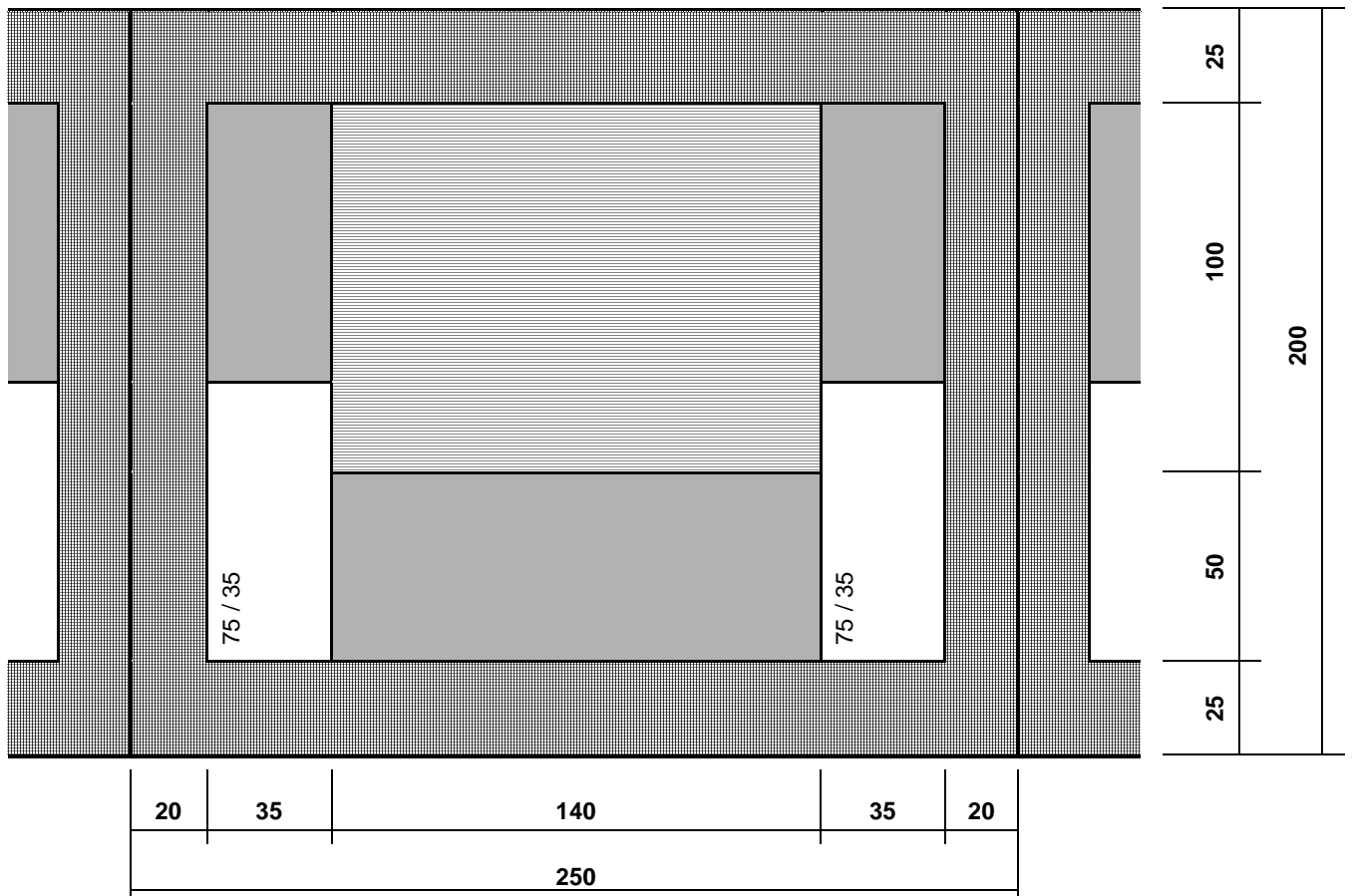
„FUGW“ FAMILIEN-URNENGRAB mit Wandplatte

Urnenstiefe: 60 cm



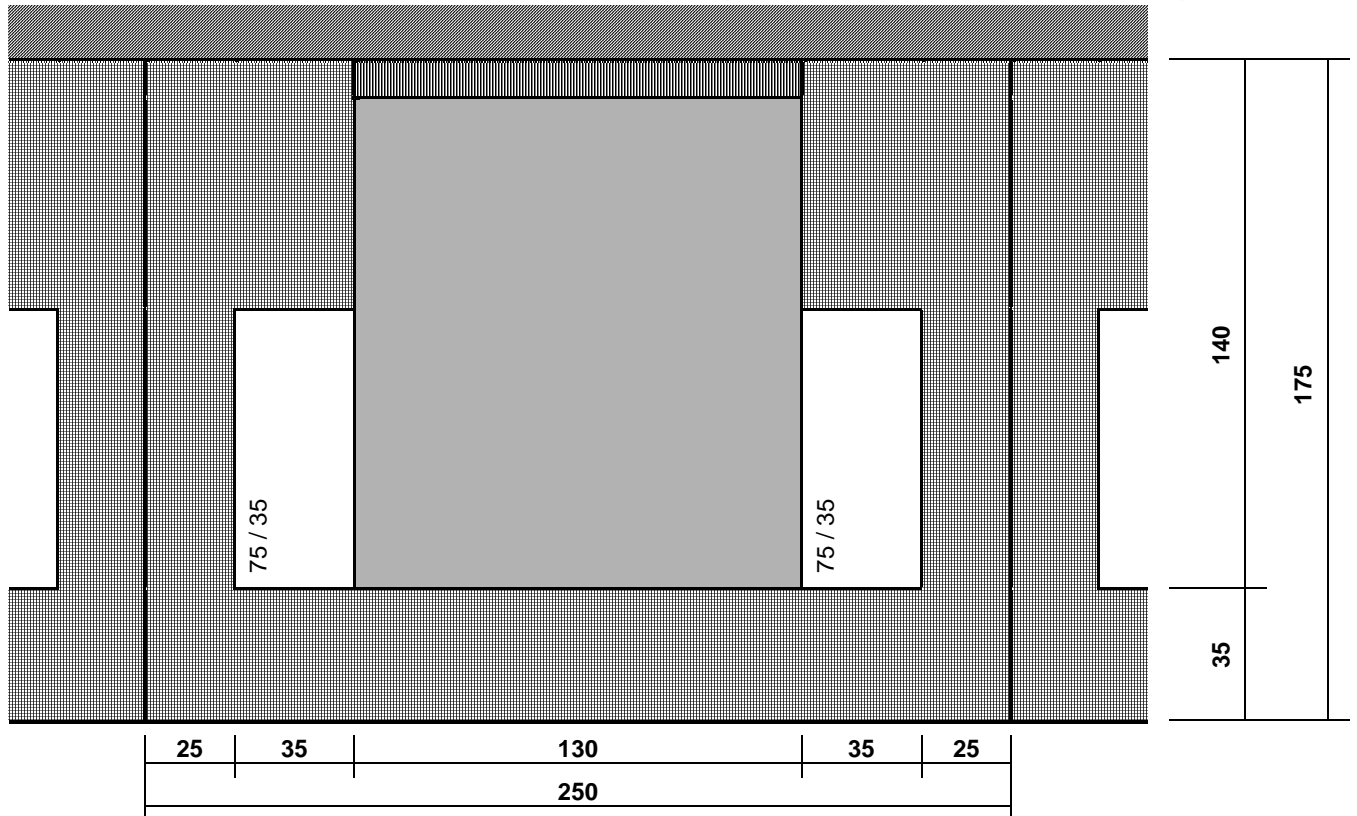
„FSGL“ FAMILIEN-SARGGRAB mit liegendem Grabmal

Grabtiefe: 210 cm (1. und 2. Beisetzung) / 150 cm (3. und 4. Beisetzung)



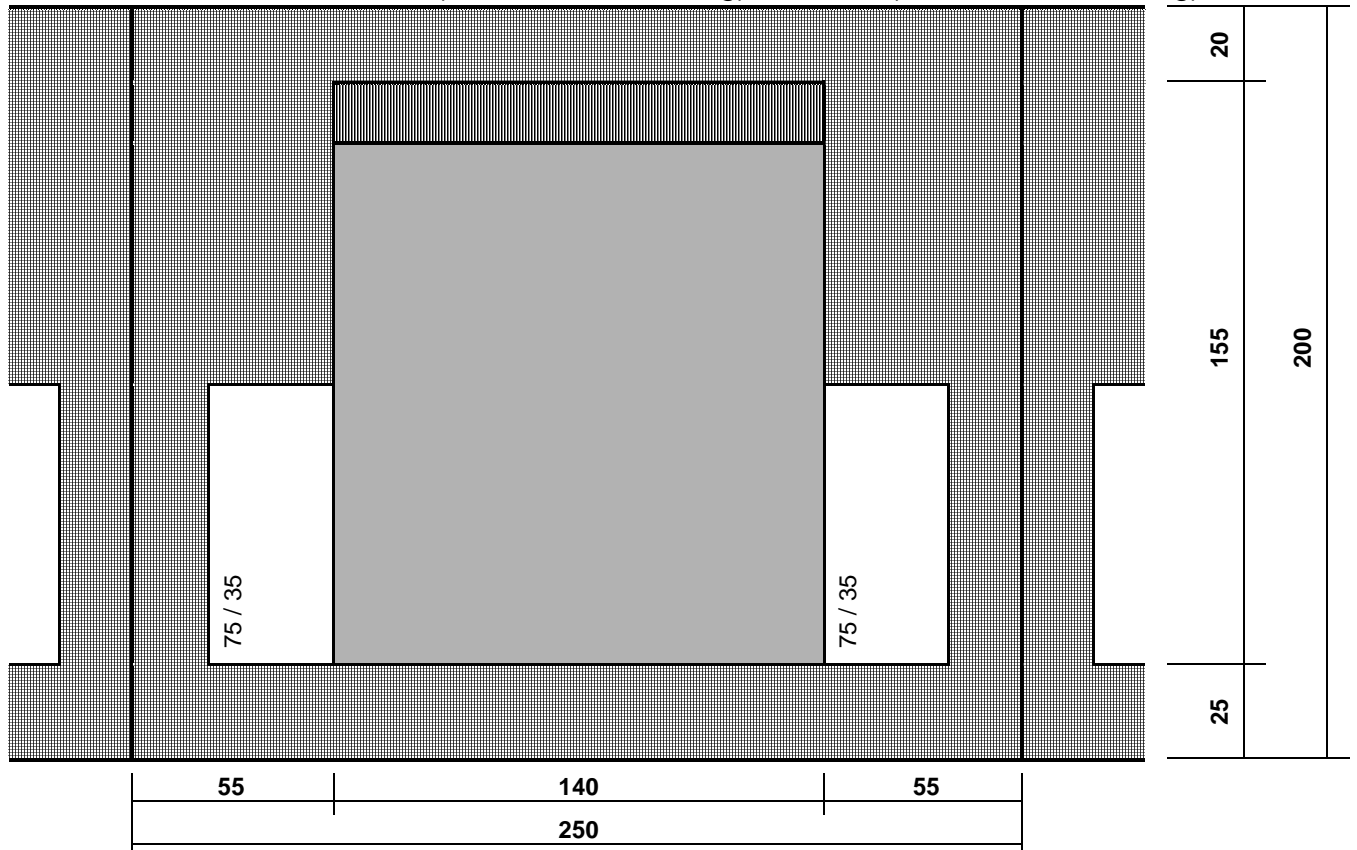
„FSGW“ FAMILIEN-SARGGRAB mit Wandplatte

Grabtiefe: 210 cm (1. und 2. Beisetzung) / 150 cm (3. und 4. Beisetzung)



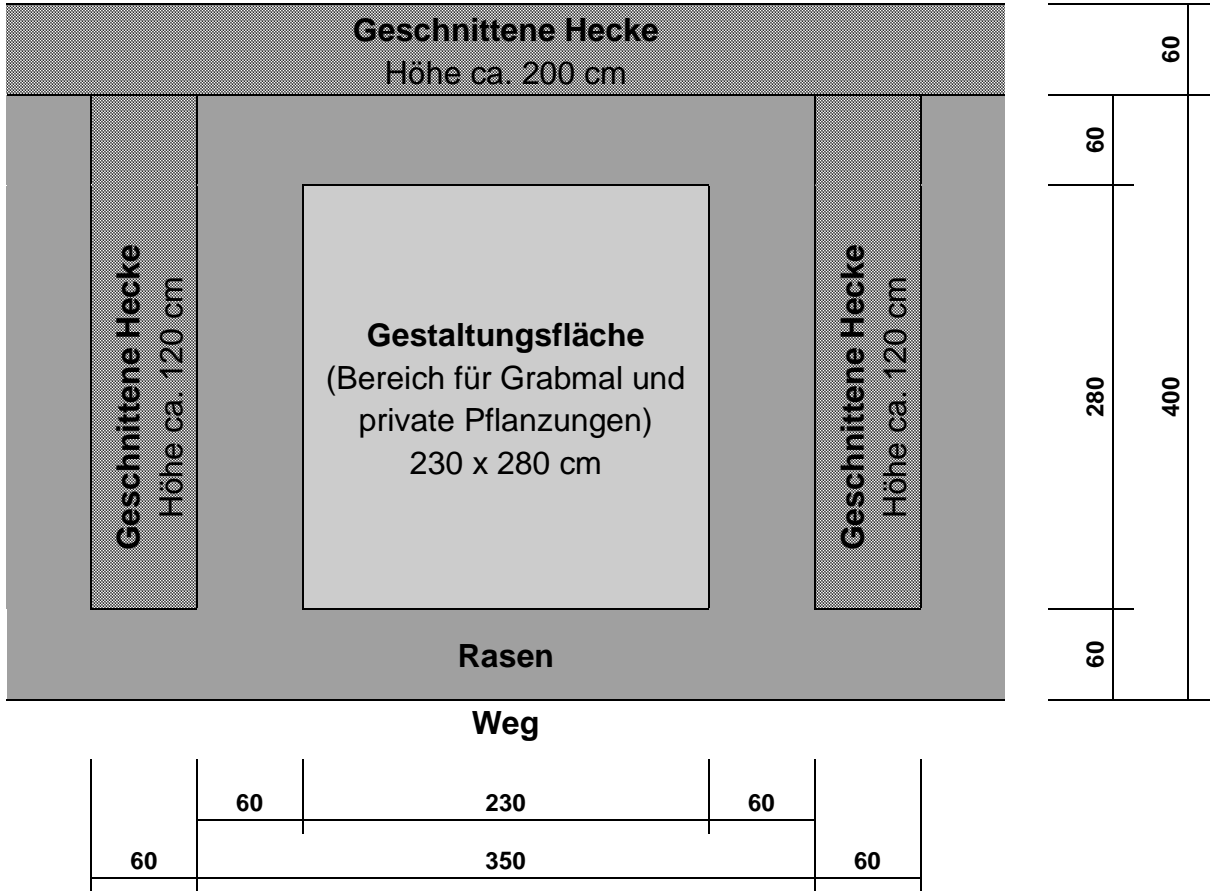
„FSGS“ FAMILIEN-SARGGRAB mit stehendem Grabmal

Grabtiefe: 210 cm (1. und 2. Beisetzung) / 150 cm (3. und 4. Beisetzung)



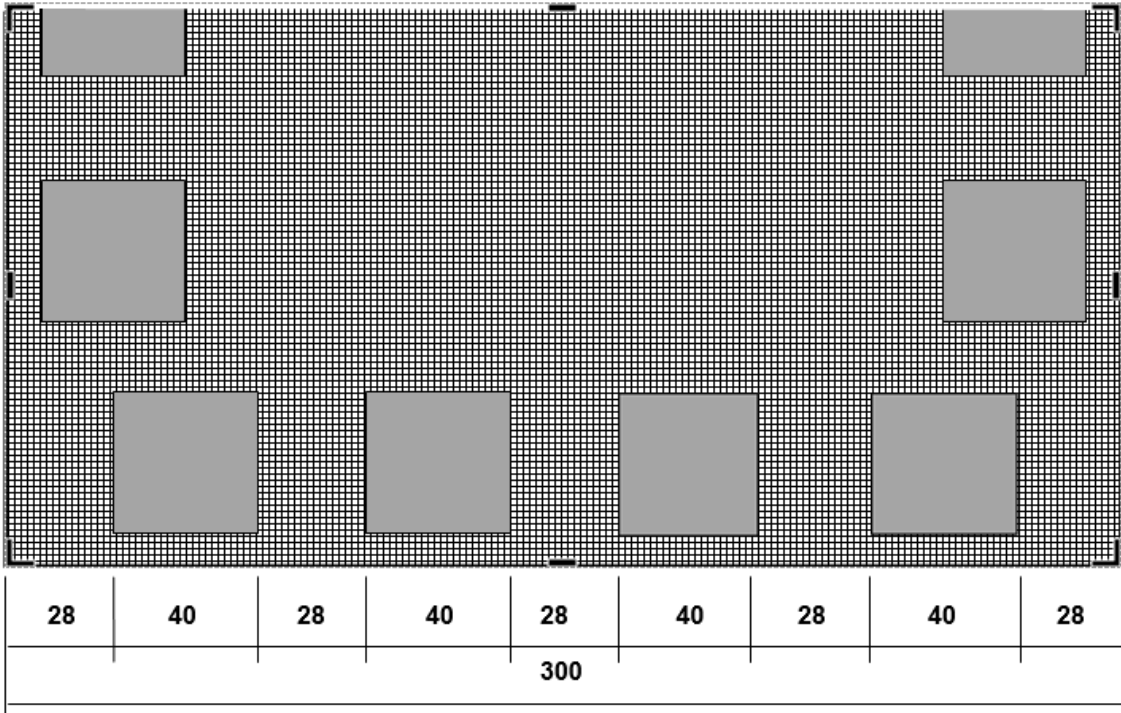
„PG“ PRIVATGRAB

Grabtiefe: 210 cm (1. und 2. Beisetzung) / 150 cm (3. und 4. Beisetzung)



„BUG“ BAUMURNENGRAB mit Grababdeckplatte

Urntiefe: 60 cm



„WUG“ WIESENURNENGRAB mit Grababdeckplatte

Urntiefe: 60 cm

